



Merkblatt (Stand: 10. April 2013)

Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hat die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission arbeitet auf der Grundlage der Regelungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes, der §§ 10 - 17 der Schleswig-Holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie der Verfahrensgrundsätze des Gremiums. Die genannten rechtlichen Grundlagen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Wenn die Härtefallkommission nach Beratung eines Einzelfalles mit Mehrheit feststellt, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das schleswig-holsteinische Innenministerium. Dieses hat dann nach eigener Sachverhaltsprüfung die Möglichkeit, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, der oder dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten nach diesem Verfahren ist nur dann möglich, wenn **beide** beteiligten Stellen positive Entscheidungen getroffen haben.

Wer kann die Härtefallkommission anrufen?

Grundvoraussetzung für die Anrufung der Härtefallkommission ist die vollziehbare Ausreisepflicht der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer und die Zuständigkeit einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde.

Betroffene Ausländerinnen und Ausländer können das Gremium selbst anrufen oder sich dabei von einer schriftlich bevollmächtigten Person des Vertrauens vertreten lassen. Dies können zum Beispiel Angehörige, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbänden und anderen Organisationen oder andere Dritte, die sich für die Ausreisepflichtigen einsetzen wollen, sein. Auch Anrufungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden sind möglich.

Es kann nicht verlangt werden, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Was soll die Anrufung enthalten?

- Eine möglichst genaue Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus Sicht der Betroffenen rechtfertigen bzw. erfordern.
- Eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht

Vordrucke für die Einverständniserklärung und die Vertretungsvollmacht können aus dem Internet heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden (Kontaktdaten und Fundstelle im Internet siehe umseitig). Für die weitere Sachverhaltsaufklärung wird die Geschäftsstelle der Härtefallkommission mit den Betroffenen oder deren Bevollmächtigten in Kontakt treten und konkret um ergänzende Unterlagen sowie Darstellungen bitten.

Wann ist eine Anrufung der Härtefallkommission ohne Ausnahme ausgeschlossen?

- Wenn andere aufenthalts- oder asylrechtliche Möglichkeiten gegeben sind.
- Wenn sich das Gremium bereits mit einem Fall befasst hat und sich seitdem keine neuen Sachverhalte ergeben haben.

Wann scheidet die Anrufung des Gremiums in der Regel (Ausnahmen sind möglich) aus?

- Wenn der aktuelle Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland undokumentiert ist.
- Wenn Betroffene einen schwerwiegenden Ausweisungstatbestand erfüllen oder eine besondere bzw. terroristische Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen.
- Wenn sich Betroffene in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig (bis zu 6 Monaten) im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Wenn Betroffene das Verfahren oder die Ausreise bisher offensichtlich missbräuchlich hinausgezögert haben. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.

Über die Vorlage einer Anrufung entscheidet die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung und in Zweifelsfällen der Vorprüfungsausschuss.

Wirkung einer Anrufung der Härtefallkommission

Die Anrufung der Härtefallkommission stellt weder ein Abschiebungshindernis dar noch entfaltet sie aufschiebende Wirkung. Die Geschäftsstelle wird sich aber gemäß § 14 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung bei der Ausländerbehörde dafür einsetzen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vor einer Entscheidung im Härtefallverfahren vollzogen werden.

Allgemeine Hinweise

Anrufungen an die Härtefallkommission sind schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anrufung der Härtefallkommission steht Ihnen deren Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

Kontaktdaten

Härtefallkommission beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle
Postfach 7125
24171 Kiel

Geschäftsführer:

Michael Bestmann

☎ 0431/988-3298 E-Fax: 0431/988-614-3298

E-Mail: Michael.Bestmann@im.landsh.de

Geschäftsführerin:

Regina Reger

☎ 0431/988-3280 E-Fax: 0431/988-614-3280

E-Mail: Regina.Reger@im.landsh.de

Telefax: 0431/988-3299